# <u>AMTSBLATT</u>

4811

Amtsblatt für Frankfurt am Main 01. Oktober 2019 · Nr. 40 · 150. Jahrgang



# Wenn aus großen Holzbausteinen neue "vier Wände" entstehen Wie die ABG auf bestehenden Flächen zusätzliche Wohnungen schafft

(ffm) Die Fabrikhalle auf dem Feld an der Sandelmühle im Stadtteil Heddernheim könnte in jedem beliebigen Industriegebiet stehen. Sie sieht aus wie eine zu große geratene Scheune, hat die Maße eines halben Fußballfeldes und ragt in etwa so weit nach oben wie ein typischer Bau für den Schulsport. Doch das Produkt, das hier auf der Montagestraße entsteht, ist außergewöhnlich. Denn die Feldfabrik stellt Wohnungen für die ABG Frankfurt Holding her, die auf bestehende Häuser im Stadtteil Ginnheim aufgesetzt werden.

Bis Ende 2019 sollen es 380 sein, mit Größen von einem bis drei Zimmern. Begonnen hat das Aufstockungsprojekt im Dezember 2018. Die Wohnungen bestehen aus einzelnen Holzmodulen, welche die Münchner Firma LiWood in ihrer "Feldfabrik" - einer Produktionsstäte auf Zeit - in Heddernheim zusammensetzt. Tieflader transportieren die Bauteile dann in die gut fünf Kilometer entfernte Platensiedlung. Ein Kran setzt dort die Module - sie sehen wie große Holzbausteine mit Fenstern und Türen aus - auf die 19 Häuser, deren Geschosszahl von drei auf fünf wächst. In der kurzen Bauzeit liegt einer der Vorteile des Projektes. "Konventionell hätten wir die dreifache Zeit gebraucht", weiß Frank Junker, Geschäftsführer der ABG. Eine detailliert geplante Logistik sorgt dafür, dass die Montagestraße nicht stillsteht. Lastwagen bringen die vorgefertigten Bauteile nach Heddernheim. Das können Außen- oder Innenwände sein, Seitenteile für Küchen oder Schlafzimmer – quasi der Bausatz einer kompletten Wohnung. Geliefert wird, was die aktuelle Produktionsplanung verlangt. Die meisten Teile kommen aus Bobingen, einer Gemeinde bei Augsburg. Am Ende des Projekts werden 1100 Module zusammengesetzt sein, Bausteine für die beiden neuen Etagen in der Platensiedlung. "In Verbindung mit den richtigen konstruktiven Details erfüllt der Baustoff Holz alle Brandschutzanforderungen", sagt Bacher mit Verweis auf gängige Befürchtungen. Dazu isoliere er besser als konventionelle Materialien. Junker verweist zusätzlich auf die ökologische Komponente: "Holz ist ein nachwachsender Rohstoff.

Auf der Ausgangsseite der Feldfabrik lädt ein Gabelstapler ein Badmodul auf einen Sattelzug. Der große Legostein tritt gleich die Fahrt in die Platensiedlung an. Dort schwebt zur gleichen Zeit ein anderes Modul an einem Kranhaken. Es hatte die Feldfabrik etwa zwei Stunden vorher verlassen. Langsam setzt der Kranfahrer den großen Holzbaustein dort auf das Siedlungshaus, wo sich früher das typisch dreieckige Dach befand. Das wird er mit anderen Modulen wiederholen, bis das Gebäude um zwei Stockwerke gewachsen ist. Danach kommt wieder ein Dach drauf. Was in der Platensiedlung passiert, heißt in der Fachsprache der Wohnungswirtschaft Nachverdichtung, Bestehende Gebäude aufzustocken, ist eines ihrer Instrumente. Ein weiteres besteht darin, bisher ungenutzte Areale zu bebauen. Gerade die Ensembles der fünfziger und sechziger Jahre mit ihren weitläufigen - aber auch ungenutzten Grünflächen bieten sich hierfür an.

In der Platensiedlung kombiniert die ABG beide Vorgehensweisen. Zusätzlich zu den neuen Stockwerken entstehen neue Gebäude, welche die Siedlung an ihrem Rand einfassen. Das Ensemble mit seinem oft als gleichförmig empfundenen Muster linear angeordneter Riegelbauten bekommt so eine neue Struktur, es entsteht eine Siedlung mit neuem Gesicht. Die zu-

sätzlichen Gebäude werden allerdings erst einige Jahre nach den 19 Riegelbauten fertig sein, deren Aufstockung gerade läuft. Das gesamte Projekt einschließlich Neubauten veranschlagt das Unternehmen auf 160 Millionen Euro.

Bauen in Bestandsquartieren stellt für Wohnungsunternehmen eine besondere Herausforderung dar. Die Arbeiten bedeuten für die Anwohner Lärm und Schmutz. Hinzu kommt die Angst vor steigenden Mieten. Um die Betroffenen von dem Vorteil des Projektes zu überzeugen, lud die ABG zu drei Mieterversammlungen mit dem Ziel zu erklären, wie sich der Zustand für alle verbessert. So entstehen in der Siedlung nicht nur neue Wohnungen, sondern auch Mietergärten, welche die Aufenthaltsqualität im Freien erhöhen. Zwei Kitas sollen die Infrastruktur verstärken. "Durch die Baumaßnahmen wird keine einzige Miete erhöht", erklärt ABG-Geschäftsführer Junker.

Die Kommunikation mit den Anwohnern geschieht auf unterschiedlichen Kanälen. Ein Baustellenportal informiert über den aktuellen Fortschritt unter https://www.abg-fh.com/projekte/projekte-daten/platensiedlung/mieterdialog\_platensiedlung\_infos.php.

Zugleich dokumentiert es die Ergebnisse der Mieterversammlungen und schafft so Verbindlichkeit für Bewohner und Immobilienunternehmen. Fragen lassen sich über das Portal online stellen. Wer lieber klassisch das Gespräch sucht, kann das einmal pro Woche. Denn so oft steht für drei Stunden ein ABG-Mitarbeiter Rede und Antwort. Auf diesem Weg lassen sich Lösungen für spezielle Konstellationen finden. Unter diese Rubrik fallen etwa die "Schlafwohnungen". Diese stehen Menschen zur Verfügung, die nachts arbeiten und tagsüber wegen des Baulärms nicht in den eigenen vier Wänden schlafen können. Die Nachverdichtung bestehender Siedlungen bringt den Vorteil mit sich, dass die Wohnungsgesellschaften keine teuren neuen Grundstücke kaufen müssen. Denn sie stocken auf, bauen Dachgeschosse aus oder errichten zusätzliche Häuser auf freien Flächen in den Ensembles. In Frankfurt sieht Planungsdezernent Mike Josef hier noch ein erhebliches Potenzial. Dabei wird eine so genannte doppelte Innenentwicklung verfolgt, also Wohnraum schaffen und Freiflächen hin zu mehr Lebensqualität entwickeln. "Diese Strategie bietet sich gerade für Siedlungen an, die über eine vergleichsweise geringe städtebauliche Dichte verfügen", sagt Josef. Wichtig ist für ihn, dass die soziale Mischung, die Freiraumqualität und die Ausstattung mit sozialer Infrastruktur in den Quartieren stimmen und die Weiterentwicklung der Siedlung einen Mehrwert für alle Neuund Altmieter schaffe.

Allerdings sieht er Grenzen bei der Nachverdichtung. "Wir können nicht überall etwas draufsetzen oder dazubauen, wo es technisch möglich wäre", erklärt Josef. Denn die Anwohner müssten die Projekte akzeptieren. Auch müsse geprüft werden, ob für die erforderlichen Schulen, Kitas und andere Infrastruktur städtische Grundstücke vorhanden sind oder angekauft werden können. "Nachverdichtung ist ein Baustein von mehreren im Kampf gegen die Wohnungsnot. Ihr Einsatz stößt aber angesichts des bestehenden und erwarteten Wohnungsbedarfs vor immanente Grenzen und kann so die Stadterweiterung mit neuen Quartieren in Stadt und Region letztlich nicht ersetzen", sagt der Stadtrat.

Text: Ulf Baier

# Öffentliche Ausschreibungen

# Bekanntmachung von öffentlichen Ausschreibungen

Alle öffentlichen Ausschreibungen der Stadt Frankfurt am Main finden Sie im Internet unter www.vergabe.stadt-frankfurt.de

#### Amt für Bau und Immobilien Charles-Hallgarten-Schule, Am Bornheimer Hang 10 – Datenverkabelung –

# Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2019-00302 nach VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Amt für Bau und Immobilien Gutleutstraße 7 - 11 60329 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 30 497 Telefax: 069 / 212 - 43 118 F-Mail: Iv-versand abi@stadt-frankfurt de

E-Mail: lv-versand.abi@stadt-frankfurt.de Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 25-2019-00302

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
  - ☐ Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
  - ☐ Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

  - ☐ kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags:

  - ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
  - ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung: Charles-Hallgarten-Schule Am Bornheimer Hang 10 60386 Frankfurt am Main
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose:

Art der Leistung: In der Charles-Hallgarten-Schule grundsätzlich gemäß "Richtlinie zum strukturierten und diensteneutralen Verkabelungssystem bei der Stadtverwaltung Frankfurt am Main - Ergänzung #1 Datenverkabelung von Schulgebäuden" die Datenverkabelung erweitern

Umfang der Leistung:

Die bestehende EDV Verkabelung wird erweitert um ca. 250 RJ45 EDV und zugehörige Schuko Steckdosen. Die Erweiterung teilt sich auf ca. 30 Räume auf. Die notwendige Verkabelung von ca. 2 km Strom, 7 km Cat7 und 200 m LWL ist unter brandschutztechnischen Gesichtspunkten in teils vorhanden und neu zu montierende Kanäle zu verlegen und in teilweise neu aufzustellende EDV Schränke aufzulegen, zu messen und zu dokumentieren

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
- h) Aufteilung in Lose: ⊠ Nein

ja, Angebote sind möglich:

☐ nur für ein Los

☐ für ein oder mehrere Lose

□ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen:

Beginn der

Ausführung: 03.12.2019 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 14.08.2020

- - ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
  - □ nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen bei:

Aniorderung der vergabeuntenagen bei:

Amt für Bau und Immobilien Gerbermühlstraße 48 60594 Frankfurt am Main

F-Mail·

lv-versand.abi@stadt-frankfurt.de

Online-Plattform:

www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
   Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe a)
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- q) Ablauf der

Angebotsfrist: am 31.10.2019, 09.30 Uhr

Eröffnungstermin: am 31.10.2019, 09.30 Uhr Ort: Amt für Bau und Immobilien

Submissionsstelle
Gerbermühlstraße 48
60594 Frankfurt am Main

Zimmer: 1 - 5

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren

bevollmächtigte Vertreter

r) Geforderte

Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bieter-

gemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend

mit bevollmächtigtem Vertreter

vertrete

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

v) Ablauf der

Bindefrist: 02.12.2019

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
   Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der

Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: —

y) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

#### Amt für Bau und Immobilien Dreikönigskirche, Dreikönigsstraße 32 – Putzarbeiten –

# Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2019-00405 nach VOB/A

 ä) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Kirchliche Angelegenheiten über Amt für Bau und Immobilien Gerbermühlstraße 48 60594 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 46 559 E-Mail: christine.hammel@stadt-frankfurt.de Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 25-2019-00405

c)	Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren
,	und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

☐ Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.

☐ Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

 $\hfill \square$  kein elektronisches Vergabeverfahren

d) Art des Auftrags:

☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen

☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)

e) Ort der Ausführung:
 Dreikönigskirche
 Dreikönigsstraße 32
 60594 Frankfurt am Main

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: Putzarbeiten

Umfang der Leistung:

Die Dreikönigskirche ist ein Baudenkmal nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz Die Arbeiten an den Fassaden umfassen an ca. 550 m² zu bearbeitender Fläche

- Entfernen von Altputz
- Putzgrundvorbehandlung bzw. die Egalisierung von Bruchsteinmauerwerk und den zweilagigen Neuputz aus einem durchgefärbten Putz
- Nach Gerüstrückbau Verschließen von 450 Stk. Bohrlöchern der Gerüstbefestigung an und das Schließen von Lücken im Neuputz im Bereich von Kernbohrungen und Auflagertaschen für Gerüstteile
- Zusätzlich werden in Innenräumen des Turms auf ca. 25 m² kleinere lokale Putzschadstellen repariert und mit einem Anstrich versehen
- Restaurierungsdokumentation über alle Maßnahmen

Die Dreikönigskirche ist ein Baudenkmal nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz

- Nachweis fachliche Mindestanforderung der eingesetzten Mitarbeiter im eigenen Betrieb
- Nachweis vergleichbarer Referenzobjekte
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Zweck der baulichen

Anlage: Kirche

Zweck des

Auftrags: Renovierung und

restauratorische Bearbeitung

am Kulturdenkmal

h) Aufteilung in Lose: ⊠ Nein

Ja, Angebote sind möglich:

□ nur für ein Los

☐ für ein oder mehrere Lose

nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen:

Beginn der

Ausführung: 25.05.2020 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 30.10.2021

weitere Fristen:

Putz abschlagen: 25.05. bis 20.06.2020

Verputz

Ebene T7-1: 22.05. bis 25.9.2021

Verschließen der Kernbohrungen

in GL 16: 27.09. bis 02.10.2021 Verschließen der Auflagertaschen

in GL 1-4: 25.10. bis 30.10.2021

Nebenangebote: 

zugelassen

nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

zugelassen

□ nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen bei:

Amt für Bau und Immobilien Gerbermühlstraße 48 60594 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 38 640

E-Mail:

christine.hammel@stadt-frankfurt.de

Online-Plattform:

www.vergabe.stadt-frankfurt.de

I) Kosten für die Übersendung der Vergabe-

unterlagen in Papierform: Höhe der Kosten: 15,00 Euro

Zahlungsweise: Banküberweisung

Empfänger: Kassen- und Steueramt

der Stadt Frankfurt am Main

Geldinstitut: Postbank AG

Frankfurt am Main

IBAN: DE16 5001 0060 0000

0026 09

BIC-Code: PBNKDEFFXXX

Verwendungs-

zweck: 25-2019-00405

Putzarbeiten Dreikönigskirche Turmfassade 3.BA

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote

zu richten sind: Amt für Bau und Immobilien

Submissionsstelle EG Gerbermühlstraße 48 60594 Frankfurt am Main

E-Mail:

submissionsstelle.amt25@stadt-frankfurt.de

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst

sein müssen: deutsch

q) Ablauf der

Angebotsfrist: am 05.11.2019, 10.30 Uhr

Eröffnungstermin: am 05.11.2019, 10.30 Uhr

Ort: Amt für Bau und Immobilien

Submissionsstelle EG Gerbermühlstraße 48 60594 Frankfurt am Main Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein

dürfen: Bieter und deren

bevollmächtigte Vertreter

r) Geforderte Sicherheiten:

siehe Vergabeunterlagen

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend

mit bevollmächtigtem

Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:
Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

v) Ablauf der Bindefrist: 05.12.2019

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
   Vergabekammer des Landes Hessen beim
   Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III
   31.4 VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 3,
   64283 Darmstadt
- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:

Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

y) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

#### Amt für Bau und Immobilien Robert-Blum-Schule, Gerlachstraße 1 – Holz-Alu-Fenster und -Türen / Raffstores –

# Öffentliche Ausschreibung Nr. 25-2019-00417 nach VOB/A

 a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Amt für Bau und Immobilien Gerbermühlstraße 48
 60594 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 33 145
 Telefax: 069 / 212 - 44 512

E-Mail: ute.woehrle-tyron@stadt-frankfurt.de Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: 25-2019-00417

- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
  - ☐ Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
  - ☐ Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.
  - - ☑ mit fortgeschrittener elektronischer Signatur
  - ☐ kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags:

  - ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
  - ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung:
   Robert-Blum-Schule
   Gerlachstraße 1
   65929 Frankfurt am Main

Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose Art der Leistung: Holz-Alu-Fenster und -Türen; Holz-Alu-Pfosten-Riegel-Fassade; Holz-Rahmentüren innen: Raffstoreanlagen und Lüftungsgitterelemente Umfang der Leistung: 33 Stk. Holz-Aluminium-Fenster. verschiedene Größe, gesamt ca. 215 m<sup>2</sup> ca. 290 m<sup>2</sup> Holz-Aluminium-Pfosten-Riegel-Fassade, verglast 3 Stk. Holz-Aluminium-Rahmen-Türen, außen, verglast 11 Stk. Holz-Rahmentüren, innen, verglast 33 Stk. Raffstoreanlagen unterschiedlicher Größe 28 Stk. Lüftungsgitterelemente g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden: h) Aufteilung in Lose: ⊠ nein Ja, Angebote sind möglich: □ nur für ein Los ☐ für ein oder mehrere Lose □ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden) Ausführungsfristen: Beginn der Ausführung: 25.02.2020 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 20.04.2020 Nebenangebote: □ zugelassen ☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen ⋈ nicht zugelassen k) Anforderung der Vergabeunterlagen bei: Amt für Bau und Immobilien Gerbermühlstraße 48 60594 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 33 145 E-Mail: ute.woehrle-tyron@stadt-frankfurt.de Online-Plattform: www.vergabe.stadt-frankfurt.de Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform: Höhe der Kosten: 20,00 Euro Zahlungsweise: Banküberweisung

Kassen- und Steueramt

der Stadt Frankfurt am Main

Empfänger:

01.10.2019 / Nr. 40, 150. Jhg. Geldinstitut: Postbank AG Frankfurt am Main IBAN: DE16 5001 0060 0000 0026 09 BIC-Code: PBNKDEFFXXX Verwendungszweck: 25-2019-00417 Holz-Alu-Fenster und -Türen; Raffstores Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen. Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden. das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: Amt für Bau und Immobilien Gerbermühlstraße 48 Submissionsstelle 60594 Frankfurt am Main E-Mail: submissionsstelle.amt25@stadt-frankfurt.de p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch q) Ablauf der Angebotsfrist: am 23.10.2019, 09.30 Uhr Eröffnungstermin: am 23.10.2019, 09.30Uhr Ort: Amt für Bau und Immobilien Gerbermühlstraße 48 Submissionsstelle 60594 Frankfurt am Main Zimmer: Submissionsstelle EG Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Bieter und deren bevollmächtigte Vertreter Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungs bedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen
- Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend

mit bevollmächtigtem

Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:. Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt.

v) Ablauf der Bindefrist: 19.12.2019

- w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
   Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt
- x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der

Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

y) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

# Amt für Straßenbau und Erschließung Stadtgebiet Frankfurt am Main

#### - RV Ingenieurleistungen -

Öffentliche Ausschreibung Nr. 66-2019-00143 nach VOL/A

a) Auftraggeber (Vergabestelle):
 Ofizielle Bezeichnung:
 Stadt Frankfurt am Main
 Amt für Straßenbau und Erschließung
 Adam-Riese-Straße 25
 60327 Frankfurt am Main
 E-Mail: vergabe.amt66@stadt-frankfurt.de

Einreichung der Angebote: Amt für Bau und Immobilien Submissionsstelle Gerbermühlstraße 48

Gerbermunistraße 48 60594 Frankfurt am Main

- b) Art der Vergabe: Öffentliche Ausschreibung VOL/A
- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:

  - ☐ mittels Telekopie

  - ⊠ elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:RV IngenieurleistungenAbt. Planung und Bau [LDL025]

Art und Umfang der Leistung: Objektplanung Verkehrsanlagen Lph 1- 3,5,6,8,9 gem. § 47 HOAI Besondere Leistungen

Produktschlüssel (CPV): 71000000

Ort der Leistung: Stadt Frankfurt am Main verteilt über das gesamte Stadtgebiet

NUTS-Code: DE712

e) Unterteilung in

Lose: Nein

f) Nebenangebote:

Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Ausführungsfrist:

Beginn: 01.02.2020 Ende: 31.01.2021

h) Anfordern der Unterlagen unter: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Anforderungsfrist:

Einsichtnahme in Vergabe-

unterlagen auf: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

i) Ablauf der

Angebotsfrist: 23.10.2019, 12.00 Uhr

Bindefrist: 30.12.2019

j) Sicherheitsleistungen:

-

- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- Unterlagen zum Nachweis der Eignung: Der Bieter hat folgende Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:
  - Nachweis der Eintragung in ein Berufs- und Handelsregister (ggf.);
  - Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit entsprechenden Deckungssummen (Personenschäden 1,5 Mio. €, Sach- und Vermögensschäden: mind. 250.000 €) oder alternativ eine Erklärung des Versicherers, dass im Auftragsfall eine Versicherung in entsprechender Höhe abgeschlossen wird;
  - Umsatz des Büros der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, aktuelle personelle Ausstattung des Büros.

Für den vorgesehenen Planer/Bauoberleiter/ Bauüberwacher (3 Personen) sind jeweils folgende Unterlagen mit dem Angebot einzureichen:

- namentliche Benennung und Nachweis der beruflichen Qualifikation als "Ingenieur";
- einschlägige Referenzen als Planer/Bauoberleiter/Bauüberwacher mit persönlicher Zuordnung nicht älter als 10 Jahre für jeweils mind. 3 Projekte des Straßenentwurfs und Straßenbaus (mit Projektbeschreibung, Auftragsumfang/volumen und Ansprechpartner AG).
- m) Kosten der Vergabeunterlagen: Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.
- n) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- Nichtberücksichtigte Angebote: werden per E-Mail informiert
- p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstosses gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

q) Sonstige Informationen: -



# Amt für Straßenbau und Erschließung Wittelsbacherallee

#### Straßenbauarbeiten –

# Öffentliche Ausschreibung Nr. 66-2019-00145 nach VOB/A

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Frankfurt am Main Amt für Straßenbau und Erschließung Adam-Riese-Straße 25 60327 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 48 996 Telefax: 069 / 212 - 35 106 E-Mail: vergabe.amt66@stadt-frankfurt.de Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- b) Vergabeverfahren:
   Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
   Vergabenummer: 66-2019-00145
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
  - Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.
  - ☐ Vergabeunterlagen werden auch elektronisch zur Verfügung gestellt.

  - ☐ kein elektronisches Vergabeverfahren
- d) Art des Auftrags:

  - ☐ Planung und Ausführung von Bauleistungen
  - ☐ Bauleistungen durch Dritte (Mietkauf, Investor, Leasing, Konzession)
- e) Ort der Ausführung: Wittelsbacherallee 60316 Frankfurt am Main - Bornheim
- Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose

Art der Leistung: Straßenbauarbeiten

Umfang der Leistung:

Offilaring der Leistur	ig.
ca. 230 m	Absperrschranke aufstellen und räumen
ca. 880 m²	Asphaltaufbau teerhaltig ausbrechen und entsorgen
ca. 310 m²	Betongehwegplatte aufbrechen
ca. 320 m³	Boden lösen und verwerten versch. LAGA-und Homogenbereiche
ca. 30 h	Saugbaggerarbeiten
ca. 630 m²	Schottertragschicht 0/32 mm herstellen
ca. 410 m	Betonbordsteine versetzen

ca. 630 m<sup>2</sup> Betonplatten, grau,

40/40/10 cm verlegen

ca. 130 m³ Baumsubstrat für

Straßenbegleitgrün

ca. 450 m<sup>2</sup> Saatgutmischung liefern

und einbringen

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Zweck der baulichen Anlage:

Straßenbauarbeiten

h) Aufteilung in Lose ⊠ Nein

Ja, Angebote sind möglich:

☐ nur für ein Los

☐ für ein oder mehrere Lose

☐ nur für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

i) Ausführungsfristen:

Beginn der

Ausführung: 02.03.2020

Fertigstellung oder Dauer

der Leistungen: 15.05.2020

j) Nebenangebote: □ zugelassen

☐ nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

zugelassen

⋈ nicht zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen auf:

Online-Plattform:

www.vergabe.stadt-frankfurt.de

 Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
 Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben.

o) Anschrift, an die die Angebote

zu richten sind: Online-Plattform:

www.vergabe.stadt-frankfurt.de

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst

sein müssen: deutsch

q) Ablauf der

Angebotsfrist: am 16.10.2019, 10.30 Uhr Eröffnungstermin: am 16.10.2019, 10.30 Uhr Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: –

r) geforderte

Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen

 s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind: siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften: gesamtschuldnerisch haftend

mit bevollmächtigtem

Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der "Eigenerklärung zur Eignung" genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung" ist erhältlich.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A zu machen:

Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung). Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Das Formblatt 124 ist diesen Ausschreibungsunterlagen beigelegt. Mit dem Angebot sind folgende weitere Nachweise / Qualifikationsnachweise einzureichen: MVAS-Nachweis(e), Nachweis Ein-tragung Handwerksrolle "Straßenbau"/IHK, Nachweis der Zulassung der vorgesehenen Entsorgungs- / Verwertungsstelle, Nachweis vom Prüfzeugnis bei angebotenem Recycling-Baustoff, Nachweis vom Prüfzeugnis bzw. Produktdatenblatt für angebotene Bodenindikatoren, Pflastersteine und Platten aus Beton nach DIN EN 1339, Produktdatenblatt für angebotenes Vlies (Gewicht mind. 125g/m²), Bieterangaben / Nachweise gemäß LV sowie Nachweise gem. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

v) Ablauf der

Bindefrist: 13.12.2019

w) Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
 Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III
 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3,
 64283 Darmstadt

x) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz:
Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

y) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis

# Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Sindlingen, Roter Weg 4 – Elektroinstallation –

# Offenes Verfahren Nr. 92H-2019-00032 nach VOB/A Abschnitt 2

1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Frankfurt am Main Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 2 698 532

Telefon: 069 / 2 698 532 Telefax: 069 / 2 698 560 E-Mail: sef\_vm@abg.de

1.2) Weitere Auskünfte erteilen: FAAG Technik GmbH - Hochbau Niddastraße 107 60329 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 2 698 532

Telefax: 069 / 2 698 560 E-Mail: sef\_vm@abg.de

Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
  - 1. www.simap.eu.int
  - 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
  - 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer: 92H-2019-00032
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:

Bauvorhaben/Maßnahme: SEF Neubau Betriebs-, Werkstatt und Lagergebäude

Art der Arbeiten/Leistungen: Elektroinstallation

- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
  ARA Sindlingen
  Roter Weg 4
  65931 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1):14.01.2020 bis 10.08.2020
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):07.09.2020 bis 06.09.2025
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 23.10.2019, 11.30 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:14.01.2020 bis 10.08.2020
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu
  Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
  Aufträgen nach dem Hessischen Vergabeund Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von
  Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl
  für den Bieter als auch für jeden einzelnen
  Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen
  vorzulegen.
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

VOB/A Abschnitt 2

# Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Sindlingen, Roter Weg 4 – Lüftungstechnik –

### Offenes Verfahren Nr. 92H-2019-00033 nach

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Frankfurt am Main Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main E-Mail: sef\_vm@abg.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
  FAAG Technik GmbH Hochbau
  Niddastraße 107
  60329 Frankfurt am Main
  Telefon: 069 / 2 698 589
  Telefax: 069 / 2 698 560
  E-Mail: sef\_vm@abg.de
  - Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronischviawww.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
  - 1. www.simap.eu.int
  - 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
  - 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer: 92H-2019-00033
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:

Bauvorhaben/Maßnahme: SEF Neubau Betriebs-,Werkstattund Lagergebäude

Art der Arbeiten/Leistungen: Lüftungstechnik

- 2.3) Objekt/Liegenschaft: ARA Sindlingen Roter Weg 2 65931 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1):14.01.2020 bis 10.08.2020
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):07.09.2020 bis 06.09.2025
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 22.10.2019, 11.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:14.01.2020 bis 10.08.2020
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu
  Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
  Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe-

und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

> Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

#### Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Sindlingen, Roter Weg 4 – Kühlung / Kältetechnik –

## Offenes Verfahren Nr. 92H-2019-00034 nach VOB/A Abschnitt 2

- .1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Frankfurt am Main Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main E-Mail: sef\_vm@abg.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
  FAAG Technik GmbH Hochbau
  Niddastraße 107
  60329 Frankfurt am Main
  Telefon: 069 / 2 698 589
  Telefax: 069 / 2 698 560
  E-Mail: sef\_vm@abg.de
  Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
  - 1. www.simap.eu.int
  - 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
  - 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer: 92H-2019-00034
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:

Bauvorhaben/Maßnahme: SEF Neubau Betriebs-, Werkstattund Lagergebäude

Art der Arbeiten/Leistungen: Kühlung, Kältetechnik

- 2.3) Objekt/Liegenschaft: ARA Sindlingen Roter Weg 2 65931 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1):14.01.2020 bis 10.08.2020
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):07.09.2020 bis 06.09.2025
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 24.10.2019, 11.30 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages: 14.01.2020 bis 10.08.2020
- 4.1) Zusätzliche Angaben:

Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabeund Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen

5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

> Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

 der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

#### Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Sindlingen, Roter Weg 4 – Heizung –

## Offenes Verfahren Nr. 92H-2019-00035 nach VOB/A Abschnitt 2

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Frankfurt am Main Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main E-Mail: sef\_vm@abg.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
  FAAG Technik GmbH Hochbau
  Niddastraße 107
  60329 Frankfurt am Main
  Telefon: 069 / 2 698 589
  Telefax: 069 / 2 698 560
  E-Mail: sef\_vm@abg.de

Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind

einzureichen: elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
  - 1. www.simap.eu.int
  - 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
  - 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer: 92H-2019-00035
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:

Bauvorhaben/Maßnahme: SEF Neubau Betriebs-,Werkstattund Lagergebäude

Art der Arbeiten/Leistungen: Heizung

- 2.3) Objekt/Liegenschaft: ARA Sindlingen Roter Weg 2 65931 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1):14.01.2020 bis 10.08.2020
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):07.09.2020 bis 06.09.2025
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 24.10.2019, 11.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:14.01.2020 bis 10.08.2020
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu
  Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
  Aufträgen nach dem Hessischen Vergabeund Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von
  Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl
  für den Bieter als auch für jeden einzelnen
  Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen
  vorzulegen
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

# Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Sindlingen, Roter Weg 4

#### Sanitärarbeiten –

# Offenes Verfahren Nr. 92H-2019-00036 nach VOB/A Abschnitt 2

- Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Frankfurt am Main Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main E-Mail: sef\_vm@abg.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen:
  FAAG Technik GmbH Hochbau
  Niddastraße 107
  60329 Frankfurt am Main
  Telefon: 069 / 2 698 589
  Telefax: 069 / 2 698 560
  E-Mail: sef\_vm@abg.de
  Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:1. www.simap.eu.int
  - www.vergabe.stadt-frankfurt.de
     www.had.de
- 2.1) Vergabenummer: 92H-2019-00036
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:

Bauvorhaben/Maßnahme: SEF Neubau Betriebs-,Werkstattund Lagergebäude

Art der Arbeiten/Leistungen: Sanitär

- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
  ARA Sindlingen
  Roter Weg 2
  65931 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1): 14.01.2020 bis 10.08.2020
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):07.09.2020 bis 06.09.2025
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 23.10.2019, 11.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:14.01.2020 bis 10.08.2020
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu
  Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
  Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe-

und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen.

5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren: Vergabekammer des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.4 - VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt

> Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

#### Stadtentwässerung Frankfurt am Main ARA Sindlingen, Roter Weg 4 – Trafostation –

# Offenes Verfahren Nr. 92H-2019-00049 nach VOB/A Abschnitt 2

- 1.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers: Stadt Frankfurt am Main Stadtentwässerung Frankfurt am Main Goldsteinstraße 160 60528 Frankfurt am Main E-Mail: sef\_vm@abg.de
- 1.2) Weitere Auskünfte erteilen: FAAG Technik GmbH - Hochbau Niddastraße 107 60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 2 698 589 Telefax: 069 / 2 698 560 E-Mail: sef\_vm@abg.de

Internet: www.vergabe.stadt-frankfurt.de

- 1.4) Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: elektronisch via www.vergabe.stadt-frankfurt.de
- 1.5) Die vollständige Veröffentlichung finden Sie unter:
  - 1. www.simap.eu.int
  - 2. www.vergabe.stadt-frankfurt.de
  - 3. www.had.de
- 2.1) Vergabenummer: 92H-2019-00049
- 2.2) Beschreibung des Gegenstandes / des Auftrages:

Bauvorhaben/Maßnahme: SEF Neubau Betriebs-, Werkstattund Lagergebäude

Art der Arbeiten/Leistungen: Trafostation

- 2.3) Objekt/Liegenschaft:
  ARA Sindlingen
  Roter Weg 2
  65931 Frankfurt am Main
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 1):11.06.2020 bis 12.08.2020
- 2.4) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages (Los 2):11.06.2020 bis 12.08.2020
- 3.1) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 24.10.2019, 12.00 Uhr
- 3.2) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
  –
- 3.3) Auftragsdauer bzw. Frist für Durchführung des Auftrages:11.06.2020 bis 12.08.2020
- 4.1) Zusätzliche Angaben:
  Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu
  Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen
  Aufträgen nach dem Hessischen Vergabeund Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von
  Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl
  für den Bieter als auch für jeden einzelnen
  Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen
  vorzulegen
- 5.2) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
  Nachprüfungsverfahren:
  Vergabekammer des Landes Hessen
  beim Regierungspräsidium Darmstadt,
  Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III
  31.4 VOB-Stelle, Wilhelminenstraße 1 3,
  64283 Darmstadt

Der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens ist gem. § 160 GWB unzulässig, soweit

 der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens zum Zwecke der Aufhebung des Zuschlages ist außerdem unzulässig, wenn ein wirksamer Zuschlag erteilt wurde (§ 168 Abs. 2 GWB).

#### Stadtkämmerei

# Amt für multikulturelle Angelegenheiten, Mainzer Landstraße 293

#### Sicherheitsdienstleistung / Empfang –

# Öffentliche Ausschreibung Nr. 20-2019-00030 nach VOL/A

a) Auftraggeber (Vergabestelle):
 Offizielle Bezeichnung:
 Stadt Frankfurt am Main
 Stadtkämmerei Zentraleinkauf
 Paulsplatz 9
 60311 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 212 - 74 059 Telefax: 069 / 212 - 30 721

E-Mail: ausschreibungsservice@stadt-frankfurt.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung VOL/A

- c) Form, in der Angebote einzureichen sind:
  - ☐ über den Postweg
  - ☐ mittels Telekopie
  - □ direkt
  - ⊠ elektronisch
- d) Bezeichnung des Auftrags:

Sicherheitsdienstleistung und Empfang Amt für multikulturelle Angelegenheiten [LDL005]

Art und Umfang der Leistung: Objektsicherung und Empfangsdienst im Amt für multikulturelle Angelegenheiten

Produktschlüssel (CPV): 79713000

Ort der Leistung: Amt für multikulturelle Angelegenheiten Mainzer Landstraße 293

60326 Frankfurt am Main

NUTS-Code: DE712

e) Unterteilung in

Lose: nein

f) Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen

g) Ausführungsfrist:

Beginn:

Ende:

Die Leistung wird vom 02.01.2020 bis 31.12.2021

angeboten.

Verlängerungsoption:
Der Vertrag verlängert sich
einmalig um zwei Jahre (vom
01.01.2022 bis 31.12.2023),
wenn er nicht drei Monate
vor Vertragsende schriftlich

gekündigt wird. 02.01.2020 31.12.2023

h) Anfordern der Unterlagen bei:

Stadtkämmerei Zentraleinkauf Paulsplatz 9

60311 Frankfurt am Main digitale Adresse (URL): www.vergabe.stadt-frankfurt.de

Anforderungsfrist: -

Ort der Einsichtnahme in Vergabeunterlagen: Stadtkämmerei

Zentraleinkauf Paulsplatz 9

60311 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 74 059 Telefax: 069 / 212 - 30 721

E-Mail:

ausschreibungsservice@stadt-frankfurt.de digitale Adresse (URL): www.vergabe.stadt-frankfurt.de

i) Ablauf der

Angebotsfrist: 16.10.2019, 12.00 Uhr

Bindefrist: 31.01.2020

j) Sicherheitsleistungen:

\_

- k) Zahlungsbedingungen: gemäß HVTG
- I) Unterlagen zum Nachweis der Eignung:
  - aktuelle Bestätigung durch die zuständige Behörde, dass die erteilte Bewachungserlaubnis nach § 34 a Abs. 1 GewO unverändert Gültigkeit besitzt
  - Nachweis über eine VdS-anerkannte Notruf-Service-Leitstelle oder über eine Notruf-Service-Leitstelle gleichwertiger Art
  - 3. Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindest-Deckungssummen:
    - 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
    - 500.000 Euro für Vermögensschäden
    - 100.000 Euro für sonstige Schäden Der Nachweis hierüber ist über eine Kopie der aktuell gültigen Versicherungspolice zu führen. Liegt eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung über diese Deckungssummen derzeit nicht vor, muss der Bieter eine Erklärung eines Versicherungsunternehmens vorlegen, mit der dieses Versicherungsunternehmen bestätigt, dass es im Fall der Zuschlagserteilung einen entsprechenden Vertrag über die geforderten Mindestdeckungssummen abschließen wird.

Diese Erklärung des Versicherungsunternehmens darf zum Ablauf der Angebotsfrist nicht älter als sechs Monate sein.

- Angabe von mindestens einer vergleichbaren Referenz aus den letzten fünf Jahren. Bitte benennen Sie hierzu
  - die Art der Dienstleistung,
  - den Zeitraum der Leistungserbringung,
  - das Auftragsvolumen,
  - die Kontaktdaten/ Ansprechpartner des Referenzgebers.
- m) Kosten der Vergabeunterlagen: Die Unterlagen werden kostenfrei abgegeben
- n) Zuschlagskriterien: niedrigster Preis
- o) Nichtberücksichtigte Angebote:

p) Weitere Anforderungen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz: Das Formblatt "Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz" ist mit den Angebotsunterlagen einzureichen. Ist der Einsatz von Nachunternehmern vorgesehen, sind sowohl für den Bieter als auch für jeden einzelnen Nachunternehmer Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Vertragsstrafe wegen schuldhaften Verstoßes gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebenden Verpflichtung wird vereinbart: ja

Angaben zur Höhe der

Vertragsstrafe: siehe Vergabeunterlagen

Soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen: –

# 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffern 6 und 10, 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I Nr. 7 vom 17.03.2005 S 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBI. Nr. 12 vom 29.06.2018 S. 291) und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. Nr. 7 vom 19.04.2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. Nr. 9 vom 06.06.2018 S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 27.06.2019, § 4261, folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung), einschließlich Kostenverzeichnis als Bestandteil der Satzung, vom 07.01.2003 (Amtsblatt Nr. 1/2 vom 07.01.2003 S. 17 ff.), geändert durch Änderungssatzung vom 02.06.2004 (Amtsblatt Nr. 25 vom 15.06.2004 S. 1035) sowie durch Änderungssatzung vom 22.01.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 22.01.2008 S. 85), wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
  - "Für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, für die noch kein Kostentatbestand bestimmt ist, wird längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beruht, eine Gebühr von zwölf Euro fünfzig Cent bis fünftausend Euro erhoben."
- b) § 2 Absatz 1 Nr. 1. wird wie folgt neu gefasst:
  - "Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt festgestellt wird,"
- c) § 2 Absatz 1 Nr. 2. b) wird wie folgt neu gefasst:
  - "einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,"
- d) Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung werden in Abschnitt I. "Allgemeine Verwaltungskosten" Nr. 3 "Beglaubigungen" die Nrn. 3.1 bis 3.2.2 wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,-

3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,	
3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,-
3.2.2	in anderen Fällen, je Seite	0,60
	mindestens	6,-

e) Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird in Abschnitt II. "Besondere Verwaltungskosten" die Nr. 2.1 "Anordnungen nach § 5 Baumschutzsatzung" wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
II.	Besondere Verwaltungskosten	
2.1	Anordnungen nach § 5 Baumschutzsatzung	250,-

f) Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung werden in Abschnitt II. "Besondere Verwaltungskosten" Nr. 6 "Wohnungswesen" die Nrn. 6.1.1 und 6.1.2, die Nrn. 6.2 und 6.2.1, die Nrn. 6.3 bis 6.3.2 sowie die Nr. 6.4 wie folgt neu gefasst; die Nrn. 6.2.1.1 bis 6.2.2.2 werden dagegen wie nachstehend neu in das Kostenverzeichnis eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
II.	Besondere Verwaltungskosten	
6.1.1	Mietwertgutachten Bei der Erstellung eines Mietwertgutachtens für Dritte werden die Kosten auf der Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der je- weils gültigen Fassung berechnet.	
6.1.2	Sonstige amtliche Stellungnahmen und schriftliche Auskünfte zur Frage des Mietpreiswertes von Wohnraum Bei der Anfertigung solcher Stellungnahmen und schriftlichen Auskünfte für Dritte werden die Kosten nach dem Zeitaufwand der Beschäftigten unter Zugrundelegung der Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten abgegolten, die an der Anfertigung der Stellungnahme oder Auskunft direkt beteiligt sind. Die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte usw.) werden nicht gesondert berechnet. Bei erforderlichen Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.	
6.2	Maßnahmen der Wohnungsaufsicht nach dem Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetz (HWoAufG)	
6.2.1	Für Anordnungen nach §§ 3, 4 HWoAufG	
6.2.1.1	pro Wohnraum pro Wohnung	50,- 200,-
6.2.1.2	In Fällen mit besonderem Aufwand pro Wohnraum pro Wohnung	125,- 300,-
6.2.2	Für Anordnungen nach § 9 HWoAufG	
6.2.2.1	pro Gebäude/Außenanlage	200,-
6.2.2.2	In Fällen mit besonderem Aufwand	300,-
6.3	Ortsbesichtigungen zu Handlungen nach Ziffer 6.2	
6.3.1	Für jede erforderliche Ortsbesichtigung (§ 9 HWoAufG) eines Wohngebäudes, einer Außenanlage oder (§§ 3, 4 HWoAufG) einer Wohnung bzw. eines Wohnraums einer Liegenschaft	50,-
6.3.2	Für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weiteres Wohngebäude, weiterer Außenanlage oder weiterer Wohnung bzw. weiterem Wohnraum einer Liegenschaft	17,50
6.4	Sonstige Leistungen für Dritte Für Leistungen auf Anforderung Dritter (z. B. Erstellung von Wohnraumaufmaßen) werden die Kosten nach den der Stadt Frankfurt am Main entstandenen Kosten be- rechnet. Mit diesen Kosten wird der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die diese Leistung erbracht haben. Dabei wird die Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.	

Die bisherigen Nrn. 6.3.2.1 und 6.3.2.2 sowie 6.4.1 bis 6.6 entfallen.

g) Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung werden in Abschnitt II. "Besondere Verwaltungskosten" Nr. 7 "Straßenrechtliche Genehmigungen" die Nrn. 7.1.1 bis 7.1.12, die Nrn. 7.2 bis 7.2.11 sowie die Nrn. 7.3 bis 7.3.2 wie folgt neu gefasst; die Nrn. 7.1.13 bis 7.1.15 sowie die Nrn. 7.3.3 bis 7.4 werden dagegen wie nachstehend neu in das Kostenverzeichnis eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand		EURO	
II.	Besondere Verwaltungskosten			
7	Straßenrechtliche Genehmigungen	Erstantrag	Verlängerung	Unerlaubt
7.1	Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen			
7.1.1	Baustelleneinrichtung	350,- bis 500,-	60,-	400,- bis 550,-
7.1.2	Lagern von Baustoffen > 10 m², Überfahren der Gehwege in Querrichtung, Baustellenzufahrt	150,-	30,-	200,-
7.1.3	Grundstückzufahrten	150,-	_	200,-
7.1.4	Gerüste (ohne Ämterbeteiligung), Aufstellen von Maschinen (Werkstattwagen, Schrägaufzüge u. ä.), Förderbänder, Masten u.ä., Lagerung von Material < 10 m²	40,-	20,-	100,-
7.1.5	Gerüste (mit Ämterbeteiligung)	50,-	20,-	150,-
7.1.6	Sonstige Container wie Büro-, Bau-, Mannschaftscontainer, Verkaufscontainer u. ä.	200,-	30,-	250,-
7.1.7	Schuttcontainer, Jahresplakette	40,-	_	350,-
7.1.8	Sommergärten	150,-	20,-	200,-
7.1.9	Verkaufsstände, Karitativstände, Warenauslagen, Automaten, Kunst, Flächenwerbung, Kundenstopper und Hinweisschilder u. ä.	20,- bis 150,-	20,-	200,-
7.1.10	Blumenkübel und Fahrradständer	30,-	_	150,-
7.1.11	Veranstaltungen	250,- bis 750,-	250,-	300,- bis 800,-
7.1.12	Aktionen anliegender Geschäftsleute	50,-	50,-	100,-
7.1.13	Sammelcontainer, Altkleidercontainer, Telefonstelen, Briefkästen, Postablagekästen u. ä.	40,-	-	350,-
7.1.14	Kabelbrücken, Längsverlegungen oberirdisch nach Prüfungsaufwand	20,- bis 750,-	30,-	40,- bis 900,-
7.1.15	Sonstige Sondernutzungen mit nur geringem Prüfungsaufwand	20,-	20,-	150,-
7.2	Verwaltungsgebühren für Gestattungen, Zustimmungen u.ä.			
7.2.1	Baugrubensicherung mit Ämterbeteiligung	250,- bis 750,-	-	_
7.2.2	Baugrubensicherung ohne Ämterbeteiligung	200,- bis 400,-	-	-
7.2.3	Kabel- und Leitungsführungen, unterirdisch	200,- bis 400,-	-	_
7.2.4	Schachtbauwerke	200,- bis 400,-		
7.2.5	Pflanzlöcher im Gehweg	120,-		
7.2.6	Unterbauungen	200,- bis 400,-	_	_
7.2.7	Ausragende Bauteile im Luftraum über der Straße	50,- bis 350,-	_	_

7.2.8	Überbauungen, Balkone, Erker, Vordächer u. ä.	50,- bis 300,-	_	_
7.2.9	Grundwassermessstellen	200,- bis 400,-	_	_
7.2.10	Beratungen und Informationen, Laufscheinverfahren	20,- bis 100,-	_	_
7.2.11	Sonstige Gestattungen nach Prüfungsaufwand	40,- bis 750,-		
7.3	Verwaltungsgebühren für Aufbruchgenehmigungen, Trassengenehmigungen und Trassenzustimmungen			
7.3.1	Aufbruchgenehmigung für Kellerisolierung			
	a) bis 10 m Baulänge, pauschal	100,-	_	_
	b) über 10 m Baulänge, je lfd. m	10,-	_	_
7.3.2	Aufbruchgenehmigung für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße ≤ 1,2 m²) und Bohrungen	100,-	_	_
7.3.3	Kanalanschluss (nur Firmen bzw. Eigentümerinnen/Eigentümer)	100,-	_	_
7.3.4	Zustimmungsverfahren des Wegebaulastträgers gemäß Telekommunikationsgesetz (TKG)	100,- bis 2.500,-	25 % der jeweiligen Gebühr	-
7.3.5	Sonstige Trassen- und Aufbruchgenehmigung gemäß Hessisches Straßengesetz (HStrG)	100,- bis 2.500,-	_	_
7.4	Auskunft aus der Straßenzustandsdatenbank	10,- bis 50,-	_	_

Die bisherigen Nrn. 7.2.12 und 7.2.13 entfallen.

h) Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird in Abschnitt II. "Besondere Verwaltungskosten" eine neue Nr. 9 "Auskunft zur Beratung für eine geologische Untersuchung" folgenden Inhalts eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
II.	Besondere Verwaltungskosten	
9	Auskunft zur Beratung für eine geologische Untersuchung	
	Für eine schriftliche Auskunft zu Grundwasserdaten, Bohrprofile und Schichtenverzeichnis wird ein Kostenbeitrag erhoben	
9.1	Schriftliche Auskunft zur Beratung für eine geologische Untersuchung (Grundwasserdaten, Bohrprofile, Schichtenverzeichnis)	
	Auskunfts-Grundbetrag (inkl. bis zu 15 DIN A4/A3 Kopien, allg. Auslagen, digitaler Versand)	72,-
	Jede weitere Zeiteinheit - als 1/4 Stundentakt mit	18,-
	Jede weitere Kopie bzw. Plan	gem. l. 1.8
9.2	Ergänzend wird ein "Nutzungsentgelt für ABI-Grundwassermessstellen – GWM" erhoben.	
	Grundbetrag (einmalig - beinhaltet: Übergabe und Rücknahme der GWM durch städtische Bedienstete, Unterlagen der GWM)	280,-
	Für jede weitere GWM fällt ein Grundbetrag an, pro GWM	28,-
	Dauernutzung, pro GWM, monatlich	90,-

i) Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird in Abschnitt II. "Besondere Verwaltungskosten" eine neue Nr. 10 "Gebühren aus dem Bereich der Liegenschaftsverwaltung" folgenden Inhalts eingefügt:

Lfd. Nr.	Nr. Gegenstand	
II.	Besondere Verwaltungskosten	
10	Gebühren aus dem Bereich der Liegenschaftsverwaltung	
	Erteilung der Erklärung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Nichtbestehen oder dem Verzicht auf das kommunale Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB	75,-

j) Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung wird in Abschnitt II. "Besondere Verwaltungskosten" eine neue Nr. 11 "Ferienwohnungssatzung" folgenden Inhalts eingefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
II.	Besondere Verwaltungskosten	
11	Ferienwohnungssatzung	
11.1	Für das Verfahren wegen eines Antrags nach §§ 3 ff. der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung und zu ähnlichen Zwecken (Ferienwohnungssatzung)	
11.1.1	bei einem Antrag nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4	300,-
11.1.2	bei Anträgen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 jeweils	200,-
11.1.3	bei einem Antrag nach § 3 Abs. 3	200,-
11.1.4	bei einem Antrag nach § 6	100,-
11.2	Für Anordnungen nach § 9	100,- bis 300,-

#### **Artikel 2**

Alle übrigen Vorschriften und Kostentatbestände bzw. Kostensätze der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung), einschließlich Kostenverzeichnis als Bestandteil der Satzung, werden nicht geändert und behalten ihre Gültigkeit.

#### Artikel 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Frankfurt am Main in Kraft.

#### Artikel 4

Der Magistrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung), einschließlich Kostenverzeichnis als Bestandteil der Satzung, in der bereinigten Fassung öffentlich bekanntzumachen, die sich aus dieser 3. Änderungssatzung ergibt.

Frankfurt am Main, den 09.09.2019

DER MAGISTRAT Peter Feldmann Oberbürgermeister

# Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main – Verwaltungskostensatzung –\*

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffern 6 und 10, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. I 92, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI. 2002 I S. 342 ff), und der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBI. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBI. I S. 562), hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2002, § 4291 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung) beschlossen; die hiermit bekannt gemacht wird.\*

# § 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt sind, werden Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen)

- erhoben. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird. Die einzelnen Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten sowie die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem anliegenden Kostenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt. Es finden die §§ 8, 14 und 19 dieser Satzung sinngemäß Anwendung.
- (3) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, für die noch kein Kostentatbestand bestimmt ist, wird längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift, auf der die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beruht, eine Gebühr von zwölf Euro fünfzig Cent bis fünftausend Euro erhoben.

# § 2 Sachliche Kostenfreiheit

#### (1) Kostenfrei sind:

- 1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt festgestellt wird,
- 2. a) mündliche Auskünfte,
  - b) einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
- 3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
- 4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
- 5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
- Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
- 7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die Entscheidungen über die Gewährung von Fördermitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften,
- 8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskostenoder Beratungshilfe,
- Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
- 10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
- 11. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
- 12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung,
- 13. die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen,
- 14. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die von der Stadt in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten veranlasst hat,
- 15. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Jugendwohlfahrtswesens, der Kriegsbeschädigtenfürsorge, der Gesundheitspflege und des Bundesversorgungsgesetzes.
- (2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

#### § 3 Gebührenarten

#### Die Gebühren werden

- 1. durch feste Sätze (Festgebühren),
- 2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit bezieht (Wertgebühren),

- 3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit (Zeitgebühren) oder
- 4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren)

bestimmt.

# § 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
- (2) Bei der Bemessung der Rahmengebühr sind folgende Grundsätze anzuwenden:
  - 1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Verwaltungsaufwand sind Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und
    - Verwaltungsaufwand sind Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.
  - 2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
  - 3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

# § 5 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

- (1) Im Falle
  - 1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
  - 2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  - 3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs, sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.
- (2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu dem Betrag erhoben, der für den angefochtenen Bescheid festgesetzt war. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten erhoben worden, beträgt die Gebühr bis zu fünftausend Euro.
- (4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufene im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.
- (5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

#### § 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

#### Auslagen sind:

- 1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
- 2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
- 3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

- 4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- 5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
- 6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.
- (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
- (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist. Soweit die Stadt von der Zahlung von Gebühren befreit ist, sind keine Auslagen zu erheben.
- (6) Bei Kleinbeträgen kann, wenn der Betrag niedriger als 2,50 Euro ist, von einer Erhebung abgesehen werden, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist.

#### § 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Stadt Frankfurt am Main.

#### § 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - 2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht zeitgleich mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

# § 10 Fälligkeit und Beitreibung

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der jeweils geltenden Fassung.

# § 11 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen
  - 1. die kostenerhebende Behörde,
  - 2. der Kostenschuldner,
  - 3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit,
  - 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  - 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

# § 12 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

#### § 13 Säumniszuschläge

- (1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser fünfzig Euro übersteigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn Säumniszuschläge nicht rechtzeitig entrichtet werden.
- (3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle fünfzig Euro nach unten abgerundet.
- (4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  - 1. bei Übergabe der Übersendung von Zahlungsmitteln an das Kassen- und Steueramt der Tag des Eingangs,
  - bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Kassen- und Steueramtes und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag dem Kassen- und Steueramt gutgeschrieben wird.

#### § 14 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### § 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der AO in der jeweils geltenden Fassung.

# § 16 Festsetzungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 10 Abs. 1 entstanden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

#### § 17 Umsatzsteuer

Soweit umsatzsteuerpflichtige Leistungen von Betrieben gewerblicher Art der Stadt Frankfurt am Main erbracht werden, erhöhen sich die Gebühren um den Betrag, der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung als Umsatzsteuer zu entrichten ist. Die Erhöhung ist Teil der Gebühr.

#### § 18 Zahlungsverjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 11 fällig geworden ist.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

# § 19 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

#### § 20 Rechtsmittel

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen den Zahlungspflichtigen die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) in der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 27. Oktober 1997 (GVBI. I S. 381) in der jeweils geltenden Fassung zu.

# § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main vom 18.12.2001 (Amtsblatt Nr. 52 S. 1242) außer Kraft.

Frankfurt am Main, 7. Januar 2003\*

DER MAGISTRAT
Petra Roth
Oberbürgermeisterin

\* Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main – Verwaltungskostensatzung – vom 07.01.2003 wurde durch Änderungssatzung vom 02.06.2004 (Amtsblatt Nr. 25 vom 15.06.2004 S. 1035), durch Änderungssatzung vom 22.01.2008 (Amtsblatt Nr. 4 vom 22.01.2008 S. 85) sowie zuletzt durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main vom 09.09.2019 (vgl. oben) geändert. Zur besseren Übersicht wird der vollständige Wortlaut der Verwaltungskostensatzung, einschließlich Kostenverzeichnis als Bestandteil der Satzung, in der bereinigten Fassung öffentlich bekanntgemacht, die sich aus den bisherigen Änderungssatzungen ergibt (vgl. Artikel 4 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main vom 09.09.2019).

Anlage Kostenverzeichnis gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Frankfurt am Main

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1	Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Auskünfte, Duplikate und Ersatzurkunden	
1.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u. ä., für jede angefangene Seite	2,-
	Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, beispielsweise bei fremdsprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	8,-
1.2	Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (Nr. 3) erhoben.	
1.3	Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen	10,- bis 1.000,-
1.4	Schriftliche Auskünfte über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen u. ä. (z. B. Planauskünfte)	nach Zeitaufwand
1.5	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, 1/4 der für die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit erhobenen Gebühr, mindestens jedoch	2,50
1.6	Durchschriften, je angefangene Seite	0,25
1.7	Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Druck- und ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sachaufwand berechnet.	
1.8	Anfertigung von Kopien bis DIN A3, je Seite	von 0,25 bis 0,50

1.9	Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen usw. werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung Auslagen in Höhe der Gebührensätze erhoben.		
2	Ausweise		
2.1	einfacher Art	1,50	
2.2	bei besonderer Mühewaltung	3,-	
3	Beglaubigungen		
3.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,-	
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw.,		
3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,-	
3.2.2	in anderen Fällen, je Seite	0,60	
	mindestens	6,-	
4	Bescheinigungen		
4.1	einfacher Art	2,50	
4.2	bei besonderer Mühewaltung	5,- bis 150,-	
5	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und andere auf Veranlassung oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		
5.1	in Fällen von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung	50,- bis 2.500,-	
5.2	in sonstigen Fällen	2,50 bis 50,-	
5.3	Bei Verlängerung von Fristen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde, der jeweiligen Gebühr	25%	
6	<ul> <li>Gebühren nach dem Zeitaufwand sind zu erheben,</li> <li>wenn für eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,</li> <li>wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.</li> <li>Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten unter Zugrundelegung der Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.</li> </ul>		
II.	Besondere Verwaltungskosten		
1	Auskünfte zu Umweltbelastungen und Beratungen für umwelttechnische Untersuchungen	25,- bis 250,-	
2	Genehmigung für die Fällung eines nach der Baumschutzsatzung geschützten Baumes		
	je Baum	75,-	
	jeder weitere Baum	25,-	
2.1	Anordnungen nach § 5 Baumschutzsatzung	250,-	
3	Ausfertigung von Ersatzhundemarken	5,-	
4	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,-	
5	Eintragung und Beglaubigung des Ortsbaurechts in Lageplänen zu Bauanträgen, Abzeichnungen und dgl.		
5.1	Erstausfertigung	15,- bis 120,-	
5.2	je Mehrausfertigung	50% der je- weiligen Gebühr	

6	Wohnungswesen		
6.1	Mietwertgutachten und sonstige amtliche Stellungnahmen zur Frage des Mietpreiswertes von Wohnraum		
6.1.1	Mietwertgutachten		
	Bei der Erstellung eines Mietwertgutachtens für Dritte werden die Kosten auf der Grundlage des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.		
6.1.2	Sonstige amtliche Stellungnahmen und schriftliche Auskünfte zur Frage des Mietpreiswertes von Wohnraum		
	Bei der Anfertigung solcher Stellungnahmen und schriftlichen Auskünfte für Dritte werden die Kosten nach dem Zeitaufwand der Beschäftigten unter Zugrundelegung der Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten abgegolten, die an der Anfertigung der Stellungnahme oder Auskunft direkt beteiligt sind. Die Tätigkeiten von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte usw.) werden nicht gesondert berechnet. Bei erforderlichen Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.		
6.1.3	Sonstige		
6.1.3.1	Für die Erstellung des schriftlichen Mietwertgutachtens oder der schriftlichen Stellungnahme je angefangene Seite	2,-	
6.1.3.2	Für die Anfertigung von im Mietwertgutachten oder der Stellungnahme verwendeten Lichtbildern		
	je ersten Abzug	2,-	
	je weiteren Abzug	0,50	
6.1.4	Lageauskünfte zu Wohnlagenbewertungen nach der Bodenrichtwertkarte	15,-	
6.2	Maßnahmen der Wohnungsaufsicht nach dem Hessischen Wohnungsaufsichtsgesetz (HWoAufG)		
6.2.1	Für Anordnungen nach §§ 3, 4 HWoAufG		
6.2.1.1	pro Wohnraum	50,-	
	pro Wohnung	200,-	
6.2.1.2	In Fällen mit besonderem Aufwand		
	pro Wohnraum	125,-	
	pro Wohnung	300,-	
6.2.2	Für Anordnungen nach § 9 HWoAufG		
6.2.2.1	pro Gebäude/Außenanlage	200,-	
6.2.2.2	In Fällen mit besonderem Aufwand	300,-	
6.3	Ortsbesichtigungen zu Handlungen nach Ziffer 6.2		
6.3.1	Für jede erforderliche Ortsbesichtigung (§ 9 HWoAufG) eines Wohngebäudes, einer Außenanlage oder (§§ 3, 4 HWoAufG) einer Wohnung bzw. eines Wohnraums einer Liegenschaft	50,-	
6.3.2	Für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weiteres Wohngebäude, weiterer Außenanlage oder weiterer Wohnung bzw. weiterem Wohnraum einer Liegenschaft		
6.4	Sonstige Leistungen für Dritte		
	Für Leistungen auf Anforderung Dritter (z. B. Erstellung von Wohnraum- aufmaßen) werden die Kosten nach den der Stadt Frankfurt am Main ent- standenen Kosten berechnet. Mit diesen Kosten wird der Zeitaufwand der Beschäftigten abgegolten, die diese Leistungen erbracht haben. Dabei wird die Personalkostentabelle des Landes Hessen mit Arbeitsplatzkosten in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt.		

7	Straßenrechtliche Genehmigungen			
7.1	Verwaltungsgebühren für Sonder- nutzungen	Erstantrag	Verlängerung	Unerlaubt
7.1.1	Baustelleneinrichtung	350,- bis 500,-	60,-	400,- bis 550,-
7.1.2	Lagern von Baustoffen > 10 m²,	150,-	30,-	200,-
	Überfahren der Gehwege in Querrichtung, Baustellenzufahrt			
7.1.3	Grundstückzufahrten	150,-	_	200,-
7.1.4	Gerüste (ohne Ämterbeteiligung), Aufstellen von Maschinen (Werkstattwagen, Schrägaufzüge u. ä.), Förderbänder, Masten u. ä., Lagerung von Material < 10 m²	40,-	20,-	100,-
7.1.5	Gerüste (mit Ämterbeteiligung)	50,-	20,-	150,-
7.1.6	Sonstige Container wie Büro-, Bau-, Mannschaftscontainer, Verkaufscontainer u. ä.	200,-	30,-	250,-
7.1.7	Schuttcontainer, Jahresplakette	40,-	_	350,-
7.1.8	Sommergärten	150,-	20,-	200,-
7.1.9	Verkaufsstände, Karitativstände, Waren- auslagen, Automaten, Kunst, Flächen- werbung, Kundenstopper und Hinweis- schilder u. ä.	20,- bis 150,-	20,-	200,-
7.1.10	Blumenkübel und Fahrradständer	30,-	_	150,-
7.1.11	Veranstaltungen	250,- bis 750,-	250,-	300,- bis 800,-
7.1.12	Aktionen anliegender Geschäftsleute	50,-	50,-	100,-
7.1.13	Sammelcontainer, Altkleidercontainer, Telefonstelen, Briefkästen, Postablagekästen u. ä.	40,-	_	350,-
7.1.14	Kabelbrücken, Längsverlegungen oberirdisch nach Prüfungsaufwand	20,- bis 750,-	30,-	40,- bis 900,-
7.1.15	Sonstige Sondernutzungen mit nur geringem Prüfungsaufwand	20,-	20,-	150,-
7.2	Verwaltungsgebühren für Gestattungen, Zustimmungen u. ä.			
7.2.1	Baugrubensicherung mit Ämterbeteiligung	250,- bis 750,-	_	_
7.2.2	Baugrubensicherung ohne Ämterbeteiligung	200,- bis 400,-	_	_
7.2.3	Kabel- und Leitungsführungen, unterirdisch	200,- bis 400,-	_	_
7.2.4	Schachtbauwerke	200,- bis 400,-	_	_
7.2.5	Pflanzlöcher im Gehweg	120,-	_	
7.2.6	Unterbauungen	200,- bis 400,-		
7.2.7	Ausragende Bauteile im Luftraum über der Straße	50,- bis 350,-	_	_
7.2.8	Überbauungen, Balkone, Erker, Vordächer u. ä.	50,- bis 300,-	_	_
7.2.9	Grundwassermessstellen	200,- bis 400,-	_	_
7.2.10	Beratungen und Informationen, Laufscheinverfahren	20,- bis 100,-	_	_
7.2.11	Sonstige Gestattungen nach Prüfungs- aufwand	40,- bis 750,-		

7.3	Verwaltungsgebühren für Aufbruchge- nehmigungen, Trassengenehmigungen und Trassenzustimmungen			
7.3.1	Aufbruchgenehmigung für Kellerisolierung			
	a) bis 10 m Baulänge, pauschal	100,-	_	_
	b) über 10 m Baulänge, je lfd. m	10,-	_	_
7.3.2	Aufbruchgenehmigung für Punktaufbrüche (Aufgrabungsgröße ≤ 1,2 m²) und Bohrungen	100,-	_	_
7.3.3	Kanalanschluss (nur Firmen bzw. Eigentümerinnen/Eigentümer)	100,-	-	-
7.3.4	Zustimmungsverfahren des Wegebaulast- trägers gemäß Telekommunikationsge- setz (TKG)	100,- bis 2.500,-	25 % der jeweiligen Gebühr	_
7.3.5	Sonstige Trassen– und Aufbruchgenehmigung gemäß Hessisches Straßengesetz (HStrG)	100,- bis 2.500,-	-	_
7.4	Auskunft aus der Straßenzustandsdatenbank	10,- bis 50,-	-	-
Lfd. Nr.	Gegenstand			EURO
8	Stadtentwässerung Frankfurt am Main			
8.1	Anschlussgenehmigungen			
8.1.1	Anschlussgenehmigung Gebühr je Hausanschluss: 1 MW-Anschluss im Mischsystem oder 1 RW- und 1 SW-Anschluss im Trennsystem			75,-/Stk.
8.1.2	Zusatzgebühr für jeden weiteren Hausans	chluss		50,-/Stk.
8.1.3	Änderung einer Anschlussgenehmigung			25,-/Stk.
8.1.4	Ausnahmegenehmigung gemeinsamer Hausanschluss (gemäß § 5 (2) -alt- der Entwässerungssatzung)			50,-/Stk.
8.2	Kanalnetzauskünfte			
8.2.1	E-Mail-Versand des digitalen Kanalbestan	des als .pdf-Datei		13,-/Stk.
8.2.2	Plotausgabe des digitalen Kanalbestandes auf Normalpapier			
	DIN A 4			
	DIN A 3			21,50/Stk.
	bis DIN A 1			45,-/Stk.
	bis DIN A 10			60,-/Stk.
8.2.3	Plotausgabe auf Transparentpapier zuzügl	lich 10 %		
8.2.4	Mehrausfertigungen in allen Formaten = 5	0 % der Erstausga	be	
8.2.5	Fotokopien schwarz/weiß auf Normalpapier – größer DIN A 3			2,75/Stk.
8.3	Sonstiges			
8.3.1	Digitaler Kanalbestand im .dwg- oder .dxf-Format			15,-/ha
8.3.2	Speichern der digitalen Daten auf Datenträger CD			15,-/Stk.
8.3.3	Normalien/Regelblätter		8,75/Satz	
9	Auskunft zur Beratung für eine geologische Untersuchung			
	Für eine schriftliche Auskunft zu Grundwasserdaten, Bohrprofile und Schichtenverzeichnis wird ein Kostenbeitrag erhoben			
9.1	Schriftliche Auskunft zur Beratung für eine geologische Untersuchung (Grundwasserdaten, Bohrprofile, Schichtenverzeichnis)			
	Auskunfts-Grundbetrag (inkl. bis zu 15 DIN A4/A3 Kopien, allg. Auslagen, digitaler Versand)		72,-	
	Jede weitere Zeiteinheit - als 1/4 Stundentakt mit			18,-
	Jede weitere Kopie bzw. Plan		gem. l. 1.8	

9.2	Ergänzend wird ein "Nutzungsentgelt für ABI- Grundwassermessstellen – GWM" erhoben.	
	Grundbetrag (einmalig - beinhaltet: Übergabe und Rücknahme der GWM durch städtische Bedienstete, Unterlagen der GWM)	280,-
	Für jede weitere GWM fällt ein Grundbetrag an, pro GWM	28,-
	Dauernutzung, pro GWM, monatlich	90,-
10	Gebühren aus dem Bereich der Liegenschaftsverwaltung	
	Erteilung der Erklärung gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Nichtbestehen oder dem Verzicht auf das kommunale Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB	75,-
11	Ferienwohnungssatzung	
11.1	Für das Verfahren wegen eines Antrags nach §§ 3 ff. der Satzung der Stadt Frankfurt am Main über die Nutzung von Wohnraum als Ferienwohnung und zu ähnlichen Zwecken (Ferienwohnungssatzung)	
11.1.1	bei einem Antrag nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4	300,-
11.1.2	bei Anträgen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 5 jeweils	200,-
11.1.3	bei einem Antrag nach § 3 Abs. 3	200,-
11.1.4	bei einem Antrag nach § 6	100,-
11.2	Für Anordnungen nach § 9	100,- bis 300,-

# Änderungen in der Zusammensetzung der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken 9 und 12

In der Zusammensetzung des am 6. März 2016 gewählten Ortsbeirates ist folgende Änderung eingetreten:

Der gemäß dem Wahlvorschlag der CDU bei der Ortsbeiratswahl am 6. März 2016 im Ortsbezirk 9 gewählte Bewerber Herr Heinrich Heidenreich hat sein Mandat niedergelegt.

An seine Stelle tritt gem. § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG):

Herr

Werner Marin

60431 Frankfurt am Main

Gemäß § 34 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind gegen die Feststellung des Gemeindewahlleiters die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 KWG gegeben. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben; der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzureichen (Geschäftsstelle: Bürgeramt, Statistik und Wahlen, Zeil 3, 60313 Frankfurt am Main).

Frankfurt am Main, 23.09.2019

DER GEMEINDEWAHLLEITER Dr. Fuhrmann

Ltd. Magistratsdirektor

In der Zusammensetzung des am 6. März 2016 gewählten Ortsbeirates ist folgende Änderung eingetreten:

Der gemäß dem Wahlvorschlag der BFF bei der Ortsbeiratswahl am 6. März 2016 im Ortsbezirk 12 gewählte Bewerber Herr Rainer Britten ist verstorben.

An seine Stelle tritt gem. § 34 Abs. 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG):

Frau

Susann Busse

60437 Frankfurt am Main

Gemäß § 34 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sind gegen die Feststellung des Gemeindewahlleiters die Rechtsmittel nach §§ 25 bis 27 KWG gegeben. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben; der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzureichen (Geschäftsstelle: Bürgeramt, Statistik und Wahlen, Zeil 3, 60313 Frankfurt am Main).

Frankfurt am Main, 23.09.2019

DER GEMEINDEWAHLLEITER

Dr. Fuhrmann

Ltd. Magistratsdirektor

Winkler, Christian Branddirektion

Arbeits-/Di	enstjubiläen
städtischer	<b>Bediensteter</b>

städtischer Bediensteter			Dianddirektion
		06.10.2019	Chiriatti, Roby Sportamt
50-jährige Arbeits-/Dienstjubiläen 08.10.2019 Muche, Elsbeth		06.10.2019	Waßner, Beate Jobcenter Frankfurt am Main
Jugend- und Sozialamt  40-jährige Arbeits-/Dienstjubiläen		08.10.2019	Schwab, Andrea Kassen- und Steueramt
40-jailinge Arb	ens-/Dienstjubliaen	16.10.2019	Wascheröl, Uwe
01.10.2019	Doppelreiter, Angelika Umweltamt	10.10.2019	Amt für Bau und Immobilien
01.10.2019	0.2019 Eberhardt, Michael Stadtschulamt		Dienstabschiede dtischer Bediensteter
01.10.2019	Gargiullo, Raffaele Grünflächenamt	30.09.2019	Bieniasz, Maria
01.10.2019	Kalk, Peter Hauptamt und Stadtmarketing	30.09.2019	Museum für Moderne Kunst Museumsaufseherin
01.10.2019	Kappler, Wolfgang KFH - Klinikum Frankfurt Höchst	30.09.2019	Cibis, Rüdiger Grünflächenamt
01.10.2019	Noll, Petra Kita Frankfurt	30.09.2019	Gartenbautechnischer Angestellter Dr. Suhr, Ruth Rechtsamt
01.10.2019	Schmidt, Matthias Ordnungsamt	20.00.2010	Magistratsdirektorin
01.10.2019	Schwarzkopf, Anton Grünflächenamt	30.09.2019	Heil, Gerhard Ordnungsamt Amtsinspektor
01.10.2019	Stokes, Petra Stadtschulamt	30.09.2019	Herbst, Gerda Elfriede Jugend- und Sozialamt Oberinspektorin
01.10.2019	Tamme, Astrid Rosemarie Ordnungsamt	30.09.2019	Kirsch, Walter Grünflächenamt
05.10.2019	Horne, Detlef Sportamt	30.09.2019	Grabmacher Ley, Christian
25-jährige Arbeits-/Dienstjubiläen		00.03.2013	Personal- und Organisationsamt
01.10.2019	Boll, Karola		Ltd. Magistratsdirektor
	Kita Frankfurt	30.09.2019	Makic, Dzemila
01.10.2019	Böttcher, Ingo Branddirektion		Kita Frankfurt Hausangestellte
01.10.2019	Farr, Andrea Straßenverkehrsamt	30.09.2019	Orfert, Marita Kita Frankfurt Pädagogische Angestellte
01.10.2019	Kampa,Somjai KFH - Klinikum Frankfurt Höchst	30.09.2019	Paletta, Mario Grünflächenamt
01.10.2019	Mandel, Petra Kassen- und Steueramt	30.09.2019	Gärtner (FVA) Quirin, Heinz
01.10.2019	Müller, Jens Branddirektion		Stadtentwässerung Frankfurt am Main Technischer Amtsrat
01.10.2019	Schenk, Katrin Kita Frankfurt	30.09.2019	Rembowski, Waldemar Stadtentwässerung
01.10.2019	Stegert, Silke Jugend- und Sozialamt		Frankfurt am Main Oberamtsrat
01.10.2019	Trapp, Simone Stadtkämmerei	30.09.2019	Scherer, Melanie Stadtentwässerung Frankfurt am Main
01.10.2019	Vöhringer, Achim Jugend- und Sozialamt	30.09.2019	Büroangestellte Sporket-Ries, Doris
01.10.2019	Weber, Marcus Bauaufsicht	00.00.2010	Kita Frankfurt Pädagogische Angestellte

01.10.2019

#### Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Frankfurt am Main findet am

Montag, 21.10.2019, 17.00 Uhr, im Jugend- und Sozialamt, Raum A 001, Eschersheimer Landstraße 241 - 249, 60320 Frankfurt am Main.

statt.

DER MAGISTRAT Jugend- und Sozialamt Hauptamt und Stadtmarketing 60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –

Stadt Frankfurt am Main -

(Anschriftenfeld)



#### INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE

IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert? Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte: Münzgasse 9.

60311 Frankfurt am Main Telefon: 069 / 212 - 33 374

Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de

Homepage: http://www.stadtgeschichte-ffm.de





# **Inhalt**

- ☐ Titelthema: Wenn aus großen Holzbausteinen neue "vier Wände" entstehen
  Wie die ABG auf bestehenden Flächen zusätzliche Wohnungen schafft (auf den Seiten 1229)
- Öffentliche Ausschreibungen (auf den Seiten 1230 bis 1244)
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main (Verwaltungskostensatzung) (auf den Seiten 1244 bis 1248)
- □ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten der Stadt Frankfurt am Main
   − Verwaltungskostensatzung − (auf den Seiten 1248 bis 1258)
- Änderungen in der
  Zusammensetzung der Ortsbeiräte
  in den Ortsbezirken 9 und 12
  (auf der Seite 1258)
- Arbeits-/Dienstjubiläen städtischer Bediensteter (auf der Seite 1259)
- ☐ Dienstabschiede städtischer Bediensteter (auf der Seite 1259)
- ☐ Sitzung des Jugendhilfeausschusses (auf der Seite 1260)

#### Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311
Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674,
E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de.
Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH
Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement:
52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug:
2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing: Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.